
Amtliche Bekanntmachungen für Freitag, 08.01.2010

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung

Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Groß-Umstadt für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 114e der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I Seite 142) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Umstadt am 12.11.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

und damit der
Gesamtbetrag
des Haushaltsplans
einschl.
der Nachträge

im Ergebnishaushalt

Die Erträge und Aufwendungen gegenüber
bisher nicht geändert

im Finanzhaushalt

aus laufender Verwaltungstätigkeit
der Saldo der Einzahlungen und Auszah-
lungen gegenüber bisher nicht geändert

aus Investitionstätigkeit auf
die Einzahlungen
die Auszahlungen

aus Finanzierungstätigkeit auf
die Einzahlungen
die Auszahlungen

erhöht um €	vermindert um €	gegenüber bisher €	auf nunmehr € festgesetzt
560.000,00 €		8.666.500,00 €	9.226.500,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag, der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen in
künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird gegenüber der

bisherigen Festsetzung in Höhe von 297.000 € um 1.550.000 € erhöht und damit auf 1.847.000 € neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 1.500.000 € um 1.000.000 € erhöht und damit auf 2.500.000 € neu festgesetzt.

§ 5

Die bisherigen Steuersätze werden nicht geändert.

§ 6

Der bisherige Stellenplan wird nicht geändert.

Groß-Umstadt, den 13.11.2009
gez. Joachim Ruppert
Der Magistrat der Stadt Groß-Umstadt
Joachim Ruppert, Bürgermeister

2. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1.Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 114i Abs. 4 HGO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu der Festsetzung im § 3 der 1. Nachtragshaushaltssatzung ist erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:

**Der Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg,
-Kommunalaufsicht-,
Dieburg, 16. Dez. 2009**

Aktz.: III/1 051 901-10 10 mü-me

Genehmigung

Hiermit erteile ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu dem Gesamtbetrag der in § 3 der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Groß-Umstadt für das Haushaltsjahr 2009 festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

1.847.000,00 €

(in Worten: Eine Million achthundertsiebenundvierzigtausend Euro), die gegenüber der bisherigen Festsetzung von 297.000,00 € um 1.550.000,00 € erhöht wurden, gemäß § 114i Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung.

Im Auftrag
gez. Zöllner
Zöllner
Verwaltungsdirektorin

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom **11.01.2010** bis einschließlich **19.01.2010** im Rathaus, Markt 1, 64823 Groß-Umstadt, Zimmer 1.15 zu folgenden Uhrzeiten öffentlich aus: montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags zusätzlich von 14.00 bis 15.30 Uhr.

Groß-Umstadt, den 07.01.2010
Der Magistrat der Stadt Groß-Umstadt
In Vertretung
Kerkau, Erster Stadtrat

Bei dem, in der Silvester-Ausgabe 2009 des Odenwälder Boten veröffentlichten Text handelt es sich nicht um den in der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Text der Dritten Änderungssatzung der Satzung für die Seniorenvertretung der Stadt Groß-Umstadt. Hier hat sich zu unserem größten Bedauern der "Übertragungsteufel" eingeschlichen. Wir bitten höflich darum, diese Unzulänglichkeit nachzusehen.

Satzung für die Seniorenvertretung der Stadt Groß-Umstadt Dritte Änderungssatzung

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I, S. 757), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Umstadt in ihrer Sitzung 22.09.2000 eine Satzung für die Seniorenvertretung der Stadt Groß-Umstadt beschlossen, die durch die Erste Änderungssatzung, beschlossen in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Umstadt am 01. Juni 2007, die Zweite Änderungssatzung, beschlossen in der Stadtverordnetenversammlung am 24.10.2008 und die Dritte Änderungssatzung, beschlossen in der Stadtverordnetenversammlung am 18.12.2009, die wie folgt lautet, geändert wurde:

Artikel 1

1. § 3 Seniorenbeirat

Ab Abs. 5 wird § 3 wie folgt neu gefasst:

5. Der Seniorenbeirat besteht aus mindestens 7 und maximal 11 Mitgliedern.
6. Der Beirat wählt einen Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzende. Die Wahl erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Liegt jeweils nur ein Wahlvorschlag für die jeweilige Position vor, kann die Wahl per Akklamation erfolgen, sofern kein Widerspruch erfolgt. Die konstituierende Sitzung leitet bis zur Wahl des/der Vorsitzenden das älteste Mitglied des Seniorenbeirates.
7. In der konstituierenden Beiratssitzung ist mindestens der Vorsitzende zu wählen.

8. Eine Sitzung kann nur erfolgen unter Leitung des Vorsitzenden bzw. einer der beiden Stellvertreter.
9. Scheidet der Vorsitzende aus dem Amt aus, können die Stellvertreter im Einvernehmen die Geschäfte bis zum Ende der Wahlperiode weiterführen, solange die verbleibende Wahlperiode 3 Monate unterschreitet. Ansonsten ist auf jeden Fall ein neuer Vorsitzender zu wählen.
10. Scheidet ein Beiratsmitglied aus und die Liste der Bewerber/innen ist erschöpft, bleibt der freigewordene Beiratsplatz für den Rest der Wahlzeit unbesetzt und die Zahl der Beiratsmitglieder verringert sich entsprechend. Wird die Mindestzahl an Mitgliedern im Beirat unterschritten, gilt der Beirat als aufgelöst und es ist eine neue Vollversammlung mit entsprechender Wahl einzuberufen.
11. Schriftführer und dessen Stellvertreter können vom Beirat gewählt werden oder jeweils in den Sitzungen bestimmt werden. Zu einer stattfindenden Sitzung muss allerdings mit Sitzungsbeginn die Schriftführung festgelegt werden.
12. Jeder Stadtteil sollte möglichst mit einem/einer Vertreter/in im Seniorenbeirat vertreten sein.
13. Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich. In einzelnen Angelegenheiten kann der Beirat die Öffentlichkeit ausschließen.
14. Der Seniorenbeirat tritt so oft zusammen, wie es seine Aufgaben erfordern, mindestens jedoch viermal im Jahr. Zu den Sitzungen wird von dem/der Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen schriftlich unter Angabe der Zeit, Ort und Tagesordnung einberufen. Die Einladung ist im Bekanntmachungsorgan der Stadt Groß-Umstadt mit einer Frist von 3 Tagen öffentlich bekannt zu machen.
15. Vertreter der städtischen Körperschaften und der Verwaltung sind berechtigt, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Dem Magistrat wird zu jeder Sitzung eine Einladung übersandt.
16. Der Seniorenbeirat kann im Einzelfall zu bestimmten Tagesordnungspunkten sachkundige Bürger einladen.
17. Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
18. Um die geordnete Fortführung der Arbeit des Seniorenbeirates zu sichern, führen die Mitglieder des Seniorenbeirates nach Ablauf ihrer Wahlzeit bis ihre Nachfolger gewählt sind die Geschäfte weiter, längstens 3 Monate.

2. § 6 Wahl des Seniorenbeirates

Der § 6 „Wahl des Seniorenbeirates“ erhält folgende Fassung

§ 6 Wahl des Seniorenbeirates

1. Die Vollversammlung wählt die Anzahl der sich aus § 3 Abs. 5 ergebenden Mitglieder des Seniorenbeirates.
2. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Beiratsmitglieder zu wählen sind. Die Beiratsmitglieder werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Danach sind die Personen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Scheidet ein Beiratsmitglied aus (Verzicht, Rückgabe des Mandats, Tod etc.), so rückt der/die nächste nicht berufene Bewerber/in nach.
3. Die Wahl erfolgt geheim und schriftlich.
4. Wählbar als Mitglieder des Seniorenbeirates sind alle Einwohner/innen der Stadt Groß-Umstadt, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten in der Stadt Groß-Umstadt ihren Hauptwohnsitz haben. Mitglieder des Magistrates und der Stadtverordnetenversammlung sind ausgenommen.
5. Bei der Benennung von Kandidat/innen sollen Männer und Frauen in gleicher Weise beteiligt sein.

Artikel 2

Die Dritte Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Groß-Umstadt, 22.12.2009

Der Magistrat der Stadt Groß-Umstadt
Joachim Ruppert, Bürgermeister

Wahl Seniorenbeirat

Nachdem die Wahl des Seniorenbeirates am 4. November 2009 ergebnislos blieb, findet am Mittwoch, 27. Januar 2010, um 15:00 Uhr, im kleinen Saal der Stadthalle Groß-Umstadt ein erneuter Wahldurchgang statt.

Alle Einwohnerinnen und Einwohner Groß-Umstadts, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten vor der Wahl in der Stadt Groß-Umstadt wohnen sind wahlberechtigt. Ich lade alle wahlberechtigten Seniorinnen und Senioren ein, durch ihre Stimmabgabe sich an der Wahl ihrer Interessensvertretung zu beteiligen.

Tagesordnung:

1. Sitzungseröffnung und Begrüßung
2. Beschlussfassung über die Zahl der Seniorenbeiratsmitglieder gemäß § 3, Abs.5 der Satzung für die Seniorenvertretung der Stadt Groß-Umstadt.
3. Wahl des Wahlvorstandes zur Durchführung der Seniorenbeiratswahl
4. Wahlen des Seniorenbeirates
5. Verschiedenes

Groß-Umstadt, 07.01.2010

In Vertretung:

Diethard Kerkau, Erster Stadtrat